



Satzung des Ludwigsfelder Handballclub e.V.

- Beschlossen bei der Gründung des Ludwigsfelder Handballclub e.V. am 23.05.1997 in Ludwigsfelde
- Geändert von der Mitgliederversammlung am 30.04.2003 in Ludwigsfelde
- Geändert von der Mitgliederversammlung am 22.04.2009 in Ludwigsfelde
- Geändert von der Mitgliederversammlung am 14.04.2010 in Ludwigsfelde
- Geändert von der Mitgliederversammlung am 26.04.2017 in Ludwigsfelde

§ 1

Name, Sitz, Land

- (1) Der Sportverein führt den Namen:

LHC Ludwigsfelder Handballclub e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 14974 Ludwigsfelde, Land Brandenburg.
- (3) Der Verein führt die Tradition der 1958 gebildeten Handballsektion der BSG Motor Ludwigsfelde und ab 1990 der SG Motor Ludwigsfelde fort. Der Verein ist 1997 aus einer Abteilung der SG Motor Ludwigsfelde hervorgegangen.
- (4) Gründungstag der SG war der 11.07.1990 unter der laufenden Nr. 49 im Vereinsregister. Der LHC Ludwigsfelder Handballclub e.V. wurde am 03.11.1997 unter VR 400 im Vereinsregister des Amtsgerichts Zossen eingetragen und wird seit dem 28.09.2007 im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter VR 4874 P geführt.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege von Wettkampf-, Freizeit- und Erholungssport.
- (2) Sein besonderes Aufgabengebiet ist die Pflege des Kinder- und Jugendsports.
- (3) Der Verein ist unpolitisch und selbstlos.
- (4) Der LHC Ludwigsfelder Handballclub mit Sitz in Ludwigsfelde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Die vereinsinterne Mitarbeit ist ehrenamtlich. Ehrenamtliche Tätigkeiten haben nur Anspruch auf Aufwandsentschädigungen gemäß Festlegung des Vorstandes.

§ 3

Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder (Siehe 3).
Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen zwar die sportlichen Angebote des Vereins, nehmen jedoch nicht am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teil.
- (2) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf die Mitgliedschaft der Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten.
- (3) Personen, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Kursteilnehmer in Freizeitsportabteilungen oder -gruppen, die vom Vorstand eingerichtet werden können, gelten ebenfalls als Mitglieder bzw. Vereinsangehörige im Sinne des § 3 (1) dieser Satzung.
- (5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Mitgliedschaft und damit Eintragung in die Mitgliederliste entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod des Mitglieds
 - durch den Austritt des Mitglieds
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste
- (2) Der Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes des Vereins können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsmäßige Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Vereines nicht befolgen.

- (4) Vor Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.
- (5) Der Betroffene kann den gesetzlichen Vorstand anrufen. Dieser entscheidet endgültig über die Frage des Ausschlusses.
- (6) Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft kann auch durch Streichung aus der Mitgliederliste erfolgen. Es handelt sich dabei um ein erleichtertes und einseitiges Ausschließungsverfahren, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen, Gebühren oder Umlagen länger als sechs Monate in Rückstand geblieben ist. Die Streichung aus der Mitgliederliste wird vom gesetzlichen Vorstand entschieden.

§ 5

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der gesetzliche Vorstand
 3. Der Vorstand
 4. Der erweiterte Vorstand
 5. Die Ausschüsse

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung und wird durch Aushang in der Geschäftsstelle bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgen mündliche Bekanntgaben. Zur Durchführung der Versammlung kann vom Vorsitzenden ein Versammlungsleiter, welches selbst Vereinsmitglied ist, benannt werden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn die Einberufung von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Gegenstandes der Beratung, beim Vorstand beantragen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- (6) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die in der Mitgliederliste geführten Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jede dieser Personen hat eine Stimme.
- (7) Die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts kann durch schriftliche Erklärung an ein anderes Mitglied übertragen werden. Aus der Erklärung muss eindeutig hervorgehen, welcher Person die Stimme gegeben und welchem Antrag zugestimmt werden soll.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, vorbehaltlich der Bestimmungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (10) Mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder können vom gesetzlichen Vorstand nachträglich Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins handelt.
- (11) Wahlen auf Zuruf sind nur dann zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (12) Der Versammlungsleiter/Vorsitzende ist berechtigt, Mitglieder, die seinen zur Leitung der Versammlung getroffenen Anforderungen nicht nachgekommen sind oder sich ungebührlich benehmen, aus der Mitgliederversammlung auszuschließen.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen, den Übungsleitern zur Einsicht für ihre Mitglieder zuzuleiten sowie auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (14) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/des Kassenwarts.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - e) Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse.
 - f) Wahl der Kassenprüfer.

§ 8

Vorstand

- (1) Der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Präsident,
 - b) dem Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart.

Die Vorstandsmitglieder haben keine Einzelvertretung. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen immer der Zustimmung von mindestens 2 gesetzlichen Vorstandsmitgliedern.

- (2) Der Vorstand setzt sich aus 6 Personen zusammen. Ihm gehören an:
- a) der Präsident,
 - b) der Vorsitzende,
 - c) der Kassenwart,
 - d) der Manager 1. Männer,
 - e) der Leiter der Geschäftsstelle,
 - f) der Jugendwart.
- (3) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse und/oder einen erweiterten Vorstand einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl gilt für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (5) Scheiden Mitglieder des Vorstandes oder der Ausschüsse vor Ablauf ihrer Legislaturperiode aus, so kann der Vorstand ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen beauftragen.
- (6) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 der gesetzlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand haupt- oder nebenberuflichen Kräften bedienen.

§ 9

Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorstand gemäß §8(1) und (2),
 - b) und weiteren nominierten Personen.
- (2) Vereinsmitglieder, die nur im erweiterten Vorstand tätig sind, müssen vom gesetzlichen Vorstand ernannt sein. Diese Vorstandsmitglieder haben keine rechtsverbindliche Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis in der Vereinstätigkeit. Befugnisse und Unterschriftsberechtigungen müssen vom gesetzlichen Vorstand ggf. schriftlich erteilt werden.

§ 10

Trainer und Übungsleiter

- (1) Der Vorstand ernennt Trainer und Übungsleiter.

§ 11

Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand kann Vereinsordnungen erlassen, die satzungskonform die vereinsinternen Abläufe und Modalitäten regeln. Ordnungen treten mit Unterschrift von mindestens 2 Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes in Kraft und werden durch Aushang in der Geschäftsstelle bekannt gegeben.

§ 12

Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Art und Höhe von Aufwandsentschädigungen im Verein.

§ 13

Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 14

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die dem Verein erwachsenden Kosten sind u.a. durch Mitgliedsbeiträge aufzubringen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge oder Gebühren werden vom Vorstand festgelegt.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Tag der Aufnahme eines Mitgliedes.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich oder jährlich im Voraus zu zahlen.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 15

Vereinshaushalt und Jahresabschluss

- (1) Die Haushaltsperiode besteht aus einem Kalenderjahr.

- (2) Über Ausgaben, die ihrer Art nach nicht im § 2 (1) enthalten sind, hat der Vorstand gesondert zu beschließen.
- (3) Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres einen Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Dieser Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern zu bestätigen.
Sämtliche Ein- und Ausgaben sind nachzuweisen, die erforderlichen Belege sind beizufügen.
- (4) Der durch die Kassenprüfer geprüfte Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung zur Annahme vorzulegen.
- (5) Das als Kassenwart gewählte Mitglied ist dem restlichen Vorstand und der Mitgliederversammlung für die ordentliche Führung der Vereinskasse verantwortlich.
- (6) Die Vereinskasse ist alljährlich einmal durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung hat sich auf die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins im Sinne der Satzung zu erstrecken. Binnen zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung ist der Vorstand schriftlich, durch Protokoll, über die Ergebnisse der Prüfung zu informieren.
- (7) Die Kassenprüfer sind zur Prüfung aller Kassen und Kassenbücher berechtigt.

§ 16

Das Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus barem Geld, Gerätschaften und sonstigen Anlagewerten.
- (2) Gelder, die nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten sind, müssen nach Beschluss des Vorstandes sicher angelegt werden.

§ 17

Schadenshaftung

- (1) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für abhanden gekommene oder gestohlene Gegenstände jeglicher Art besteht keinerlei Haftung, auch nicht im Falle der Aufbewahrung.

§ 18

Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung, wie auf Auflösung des Vereins sind beim Vorstand schriftlich zu stellen und zu begründen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Zu den Beschlüssen über Änderungen der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Die schriftliche Stimmabgabe entsprechend § 7 der Satzung ist zulässig.

- (3) Zu Verhandlung über Anträge auf Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche und zu diesem Zweck bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder, mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich einzuladen sind.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks sind die Vereinsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Halbjahr an die Liquidatoren zu zahlen.
- (6) Das Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen und Informationen erfolgen vom Vorstand über die Übungsleiter zu den Mitgliedern und umgekehrt.

§ 20

Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Potsdam.

Ludwigsfelde, 26.04.2017